

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses



Sitzungs-Nr.: **WahlA/002/14-20**
Sitzungs-Tag: **20.01.2020**
Sitzungs-Ort: **Brakel, Am Markt 5, Haus des Gastes,
Zi. 12**

Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**
Ende der Sitzung: **18:50 Uhr**

Vorsitzender:

Frischemeier, Peter

CDU:

Hanisch, Ewald

Steinhage, Hermann

Wulff, Michael

SPD:

Kruse, Johannes

Bündnis90/DIE GRÜNEN:

Schulte, Meinolf

Von der Verwaltung nehmen teil:

Oesselke, Andreas

Schriftführer

Tagesordnung		Drucksache Nr.
Öffentliche Sitzung		
1. Wahlbezirkseinteilung für die Wahl zum Rat der Stadt Brakel		945/2014 -2020/1
Berichterstatter: StOVR Frischeimeier		

Der stellv. Wahlleiter, **StOVR Frischeimeier** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Sitzungsteilnehmer.

Zu **Form und Frist** der Einladung ergeben sich keine Bedenken.

Anschließend stellt er die **Beschlussfähigkeit** fest und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Der Beisitzer des Wahlausschusses, Johannes Kruse, wird vom stellvertretenden Wahlleiter, **StOVR Frischemeier**, gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Über die Verpflichtung wird eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen und vom Verpflichteten sowie vom stellv. Wahlleiter unterzeichnet.

Die Tagesordnung wird darauf hin wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Wahlbezirkseinteilung für die Wahl zum Rat der Stadt

Brakel

Berichterstatter: StOVR Frischemeier

945/2014
-2020/1

Sachverhalt:

Der stellv. Wahlleiter, StOVR Frischemeier, führt aus, dass sich der Wahlausschuss der Stadt Brakel sich in der Sitzung am 07.10.2019 bereits mit der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 befasst und eine zum damaligen Zeitpunkt rechtskonforme Einteilung beschlossen hat.

Durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW ist diesbezüglich eine geänderte Rechtsauffassung eingetreten.

Die mit dieser Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25% bedürfe der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung:

Eine Abweichung von mehr als 15% erfordere eine besondere Rechtfertigung. Eine Differenz von bis zu 15% sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25% bringe aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall durch die jeweilige Kommune verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Als legitimer Grund komme das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge in Betracht. Hinter diesem Aspekt müssten indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besäßen.

Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werde diesem Erfordernis nicht gerecht.

Die Verwaltungsvereinfachung sei – ebenso wie der Gesichtspunkt einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – kein durch die Verfassung legitimierter Grund, der sich mit der Wahlgleichheit die Waage halten könne.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen besteht Handlungsbedarf bezüglich der aktuellen Wahlbezirkseinteilung, insbesondere in der Kernstadt Brakel.

Er führt weiter aus, dass nach der bestehenden Wahlbezirkseinteilung 7 von den insgesamt 16 Wahlbezirken die fiktive Abweichungsgrenze von 15 % überschreiten.

Es ist zu berücksichtigen, dass die demographische Entwicklung auch vor der Stadt Brakel nicht Halt macht. Derzeit ist die vorhandene Aufteilung der Stadtbezirke noch rechtskonform und bedarf daher nicht zwingend einer Veränderung. Jedliche Art der Veränderung wird aller Voraussicht nach „nur“ für die aktuelle Kommunalwahl zum Tragen kommen. Bis zur übernächsten Kommunalwahl im Jahr 2025 ist dann sehr wahrscheinlich eine erneute Veränderung erforderlich.

Es wird aus den v. g. Gründen vorgeschlagen eine möglichst geringe Veränderung gegenüber der bisherigen Wahlbezirkseinteilung vorzunehmen.

VA Oesselke erläutert anschließend den seitens der Verwaltung erarbeiteten Vorschlag zur Wahlbezirkseinteilung.

Wesentliche Veränderungen in den Kernstadtwahlbezirken:

Durch die zwingende Anpassung der Wahlbezirke „1 Brakel“, „2 Brakel“ und „6 Brakel“ in der Kernstadt ergeben sich folgende Änderungen:

Änderungen in den einzelnen Wahlbezirken

zum Beschluss vom 07.10.2019

Straße	Einwohner	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Am Güterbahnhof	25	2	1
Am Königsfeld	22	2	1
Freiligrathweg	87	3	4
Lönsweg	1	3	4
Eichendorffweg	11	3	4
Lenauweg	10	3	4
Fontaneweg	23	3	4
Hanekamp	54	4	1

Bökendorfer Straße	12	6	7
<hr/>			
Weitlandsweg (45-53)	14	7	8

1 - 8 Kernstadt

9 - 16 Ortschaften

Wesentliche Veränderungen bzw. Erläuterungen in den Wahlbezirken der Stadtbezirke:

Die Wahlbezirke „10 Bökendorf“, 12 „Erkeln/Beller“, „14 Gehrden“ und „16 Riesel/Rheder“ weichen um mehr als 15% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl ab.

„10 Bökendorf“

Der Stadtbezirk Bökendorf ist für sich allein betrachtet nicht groß genug, um einen eigenen Kommunalwahlbezirk bilden zu können. Aus diesem Grund wurden bereits zur Kommunalwahl 2014 die Außenbereiche „Helle“ und „Moxen“ diesem Wahlbezirk zugeordnet.

Trotzdem besteht eine Abweichung von mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl.

Ein Zusammenschluss mit der benachbarten Ortschaft Bellersen ist nicht möglich, da hierdurch eine Überschreitung der gesetzlichen Abweichungsgrenze von 25% eintreten würde.

Weitere Ortsteile sind nördlich von Brakel nicht vorhanden.

Eine Aufteilung der Ortschaft Bökendorf hätte zur Folge, dass ein Teil dem benachbarten Bellersen zugeordnet werden könnte, der andere Teil aber sehr isoliert dasteht.

Der ansonsten nächstgelegene Stadtbezirk Hembsen (Entfernung 7 km) ist einerseits sehr weit entfernt. Ferner besteht die Problematik, dass die Stadtbezirke Bellersen, Bökendorf und Hembsen zusammengenommen für zwei Wahlbezirke zu groß und für (wie bisher schon) drei Wahlbezirke zu klein sind.

Die Kernstadt Brakel als einzige sonstige Alternative ist mit 8 km Entfernung nicht praktikabel, da hierdurch kein sinnvoller Kontakt und erst recht keine Kommunikation zwischen dem Wähler und den Mandatsbewerbern zu Stande kommt.

Im Hinblick darauf, dass Brakel als große Flächengemeinde zu bezeichnen ist, sollte auf die gewachsenen Ortstrukturen Rücksicht genommen werden, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung wird daher die Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge als gerechtfertigt angesehen.

„12 Erkeln/Beller“

Die Stadtbezirke Erkeln und Beller bilden derzeit den Wahlbezirk 12 und weichen zusammenbetrachtet um mehr als 15% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl ab.

Ein Zusammenschluss mit der benachbarten Ortschaft Hembsen ist nicht möglich, da hierdurch eine Überschreitung der gesetzlichen Abweichungsgrenze von 25% eintreten würde.

Weitere Ortsteile sind östlich von Brakel nicht vorhanden.

Eine Aufteilung des Wahlbezirkes hätte zur Folge, dass Beller dem benachbarten Hembsen zugeordnet werden könnte, Erkeln aber isoliert dasteht.

Der für Erkeln nächstgelegene Stadtbezirk Rheder (Entfernung 5 km) ist sehr weit entfernt. Ferner besteht die Problematik, dass die Stadtbezirke Erkeln und Rheder zusammengenommen sich unmittelbar an der fiktiven Abweichungsgrenze von 15% wiederfinden würden.

Ferner ist festzuhalten, dass die Ortschaften Beller und Erkeln seit den Kommunalwahlen im Jahre 1999 einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden. Nicht nur aufgrund dieser Konstellation besteht eine über Jahrzehnte gewachsene Verbindung zwischen diesen beiden Stadtbezirken.

Auch in diesem Fall sollte auf die gewachsenen Ortstrukturen Rücksicht genommen werden, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung wird daher die Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge als gerechtfertigt angesehen.

„14 Gehrden“

Der Wahlbezirk Gehrden überschreitet die fiktive Abweichungsgrenze von 15% minimal (0,50%).

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Zahl der Wahlberechtigten, stellt man fest, dass die Abweichung im Wahlbezirk Gehrden im Verhältnis der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten mit 12,50 % unter 15 % liegt. Diese Abweichung ist aus Sicht der Verfassungsgerichtshofes NRW unproblematisch.

Seitens der Verwaltung wird daher die Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge als gerechtfertigt angesehen.

„16 Riesel/Rheder“

Der Wahlbezirk „Riesel/Rheder“ überschreitet die fiktive Abweichungsgrenze von 15% minimal (1,12 %).

Ein Zusammenschluss mit den benachbarten Ortschaften Erkeln (Entfernung 5 km) oder Siddessen ist nicht möglich, da hierdurch eine Überschreitung der gesetzlichen Abweichungsgrenze von 25% eintreten würde.

Ferner wären die bisher zu Siddessen gehörenden Stadtbezirke „Hegge“ isoliert. Ein Anschluss an die seinerseits benachbarten Ortsteile Erkeln und Gehrden sind nicht möglich bzw. sinnvoll. Nach Erkeln besteht eine Entfernung von 11 km. Die Hegge und Gehrden überschreiten die gesetzliche Abweichungsgrenze von 25%.

Eine Splittung des Wahlbezirkes Riesel/Rheder ist ebenfalls nicht möglich.

Ein Zusammenschluss von Rheder mit der benachbarten Ortschaft Siddessen ist nicht möglich, da hierdurch eine Unterschreitung der gesetzlichen Abweichungsgrenze von 25% eintreten würde.

Ein Zusammenschluss von Riesel mit der benachbarten Ortschaft Istrup ist nicht möglich, da hierdurch eine Überschreitung der gesetzlichen Abweichungsgrenze von 25% eintreten würde.

Ferner ist festzuhalten, dass die Ortschaften Riesel und Rheder seit den Kommunalwahlen im Jahre 1999 einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden. Nicht nur aufgrund dieser Konstellation besteht eine über Jahrzehnte gewachsene Verbindung zwischen diesen beiden Stadtbezirken.

Auch in diesem Fall sollte auf die gewachsenen Ortstrukturen Rücksicht genommen werden, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung wird daher die Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge als gerechtfertigt angesehen.

Auf die Anfragen des Ratsherrn Schulte führt VA Oesselke aus, dass man seitens der Verwaltung davon ausgeht, dass nunmehr eine dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW konforme Wahlbezirkseinteilung vorliegt. Eine Einspruchs- bzw. Klagemöglichkeit ergibt sich aus § 39 bzw. 41 KWahlG.

Die Wahlbezirkseinteilung der Kreiswahlbezirke basiert auf den Einteilungen der kreisangehörigen Städte. Ein Gemeindewahlbezirk muss in Gänze einem Kreiswahlbezirk zugewiesen sein.

Ratsherr Kruse spricht sich grundsätzlich für eine Wahlbezirkseinteilung „Kernstadt 9 Bezirke, Ortschaften 7 Bezirke“ aus und begründet dies mit der spiegelbildlichen Verteilung der Einwohner zwischen Kernstadt und Ortschaft-

ten. Er erkennt jedoch an, dass ein kompletter Umbruch der Wahlbezirkseinteilung aus verschiedenen Gründen nur sehr schwer umsetzbar ist, solange es kein zwingendes Erfordernis dazu gibt.

Die Verständnisfragen des Rats Herrn Schulte zum Auszählverfahren und zur Bürgermeisterwahl werden von VA Oesselke beantwortet.

Beschluss:

Der Wahlausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

„Für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl zum Rat der Stadt Brakel wird das Wahlgebiet der Stadt Brakel gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nach Vorschlag der Verwaltung in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Kernstadt entfallen 8 Wahlbezirke und auf die Außenbezirke 8.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Wahlbezirkseinteilung, die Bestandteil der Niederschrift wird.

Bezüglich der Abweichungen in den Wahlbezirken „10 Bökendorf“, „12 Erkeln/Beller“, „14 Gehrden“ und „16 Riesel/Rheder“ von mehr als 15% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl wird auf die ausführlichen Ausführungen im Sachverhalt verwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt StOVR Frischemeier die Sitzung.

Peter Frischemeier
(Stellv. Wahlleiter)

Andreas Oesselke
(Schriftführer)